

Amt für Immobilienmanagement
2384/VIII

Gremium: Bau- und Sanierungsausschuss öffentlich
Sitzung am: 24.05.2023

**Erteilung von Nachtragsaufträgen für freiberufliche Leistungen im Rahmen der
Zuständigkeitsordnung**

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 2 c), bb) der Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt Siegburg wurde der Bau- und Sanierungsausschuss bislang in Fällen beteiligt, in denen ein Ursprungsauftrag und seine Erhöhung(en) den Betrag von 100.000 € überschritten haben. Diese Regelung wurde wegen des sprachlichen Zusammenhangs des Buchstaben c) zum Buchstaben b) des entsprechenden Absatzes sowie dem Bezug zur Wertgrenze von 100 T€ bislang (in b und c) nur auf Baumaßnahmen bzw. Bauleistungen i.S.d. VOB angewandt, nicht jedoch auf freiberufliche Leistungen i.S.d. Buchstaben a). Nach entsprechendem Hinweis der neuen Leitung des städtischen Rechtsamtes entspricht dieses Vorgehen allerdings nicht der Systematik der Regelung des § 9 Absatz 2, da sich c) von seiner Stellung her auf a) und b) bezieht. Eine Einschränkung auf Bauleistungen ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des c) oder bb). Zudem entspricht es der Zuständigkeitsordnung insgesamt, dass sobald das Auftragsvolumen 100.000 Euro insgesamt übersteigt, der BSA zuständig ist.

Daher wird die Verwaltung zukünftig auch in den Fällen, in denen bei freiberuflichen Leistungen (die nach § 9 Abs. 2 a) bereits bei einem Honorar von mehr als 15 T€ zustimmungspflichtig sind) der Ursprungsauftrag und Erhöhungen zusammen den Betrag von 100 T€ übersteigen, eine Beschlussfassung des Bau- und Sanierungsausschusses einholen.

Dem Bau- und Sanierungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 8.5.2023